



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

V e r o r d n u n g **über öffentliche Anschläge und Plakate vor Wahlen** **(Plakatierungsverordnung)**

Der Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate vor Wahlen **(Plakatierungsverordnung)**

§ 1 Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Gemeindegebiet Anschläge für Wahlwerbung, die keine Werbeanlagen nach bayerischer Bauordnung sind, nur an den speziell dafür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagtafeln (siehe Anlage) angebracht werden. Das Anbringen von öffentlichen Anschlägen für die Wahlwerbung an anderen öffentlichen Orten ist nicht gestattet. Andere Vorschriften, insbesondere des Baurechts, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Anschläge für die Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind Werbeanlagen und Werbemittel insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonmasten, Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen, Verteiler- und Schaltschränken, Straßenlampen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob die Anschläge auf öffentlichen oder privatem Grund angebracht sind.

(2) Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere öffentliche Anschläge von Parteien und Wählergruppen sowie anderer Gruppierungen vor Europa-, Bundes-, Landtags-, Bezirks- und Kommunalwahlen, vor Volks- und Bürgerbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden sowie die Ankündigung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Wahlen und Abstimmungen.

§ 3 Art und Umfang zum Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate

Für die Wahlwerbung werden von der Gemeinde rechtzeitig vor Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren und Abstimmungen zusätzliche Plakatwände (siehe Anlage) aufgestellt. Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter Anlage 1 genannten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände ist nicht gestattet.

Anlässlich von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen öffentliche Anschläge frühestens 42 Tage vor dem jeweiligen Wahltag nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt werden.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

Wahlwerbung auf den zusätzlichen Plakatwänden darf höchstens DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) groß sein. Jeder Partei, Wählergruppe oder sonstigen Vereinigung werden pro Standort der zusätzlichen Plakatwände ein Platz zugewiesen. Wahlwerbung darf nur mit Reißnägeln, aber nicht mit Klammern oder Klebstoff angebracht

werden. Auf den zusätzlichen Plakatständern falsch angebrachte oder nicht an den zusätzlichen Plakatständern angebrachte Wahlwerbung wird von der Gemeinde kostenpflichtig (10,00 € je Wahlwerbung/Plakat) entfernt. Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee kann zum Vollzug dieser Verordnung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall erlassen.

§ 4 Aufstellen von Plakatständern

Die Gemeinde kann auf Antrag das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern) genehmigen. Die Genehmigung ist nur für von der Gemeinde ausgesuchte und festgelegte Standorte im Rahmen von Informationsständen oder Wahlveranstaltungen möglich. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatständer schriftlich zu beantragen.

Die Plakatständer für Veranstaltungen dürfen nur am Tag der jeweiligen Veranstaltung aufgestellt werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Anschläge für Wahlwerbung entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anbringt oder anbringen lässt oder entgegen dieser Verordnung Plakatständer ohne Genehmigung aufstellt oder aufstellen lässt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft und tritt zum 30.06.2043 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 23.06.2023
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Andreas Weiß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.06.2023 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.06.2023 angeheftet und am wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee,

Andreas Weiß
Bürgermeister



Anlage 1

**zur Verordnung vom 23.06.2023 über öffentliche Anschläge und Plakate vor Wahlen
(Plakatierungsverordnung)**

Aufstellorte allgemein

Nr./Beschreibung der Örtlichkeit

- Im Bereich des Dreiecks Dorfstraße – St.-Anna-Straße Ortsteil Schöffau
- Zentraler Standort südlich Tassilostraße
- Im Bereich des Bushäuschens vor dem Bahnübergang im Bereich der Bahnhofstraße Abzweigung Lagerhausstraße

Hinweis:

Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht in ihrer Sicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke sind stets freizuhalten! Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Bäumen, Ampel- und Lichtmasten ist nicht erlaubt.

Das Aufstellen der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass sie sicher stehen.

Eine Plakatierung außerhalb der festgelegten und genehmigten Standorte ist nicht zulässig und wird deshalb kostenpflichtig entfernt.